

01/2019

Das Familienentlastungsgesetz

I. Einleitung

Am 23.11.2018 hat der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlichen Regelungen (auch „Familienentlastungsgesetz“ genannt) beschlossen. Mit dem Gesetz sollen entsprechende Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden. Das Gesetz ist am 06.12.2018 durch Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Die rund 10 Milliarden umfassenden Steuerentlastungen für Familien, die sich in zwei Stufen jeweils ab 2019 bzw. 2020 auswirken sollen, bestehen aus einer Erhöhung des Kindergeldes, der Kinderfreibeträge sowie der Grundfreibeträge. Zusätzlich sollen mittlere und untere Einkommen mit Blick auf die Belastungen durch die „kalte Progression“ entlastet werden.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen:

II. Änderungen

1. Erhöhung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird ab dem 01.07.2019 um 10 € pro Monat und pro Kind erhöht. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld dann 204 €, für das dritte Kind 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind 235 € monatlich.

2. Entlastungen bei der Einkommenssteuer

a) Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2019 für jeden Elternteil auf 2.490 € (insgesamt 4.980 €, unter Einbeziehung des Betreuungsfreibetrages 7.620 €) erhöht. Die Erhöhung entspricht rechnerisch dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung in Höhe von 60 €.

Für den VZ 2020 wird der Kinderfreibetrag erneut für jeden Elternteil auf 2.586 € (insgesamt 5.172 €, mit Betreuungsfreibetrag 7.812 €) erhöht, um der Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt 120 € pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt.

b) Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag erhöht sich von 9.000 € auf 9.168 € (VZ 2019) und auf 9.408 € (VZ 2020).

c) Unterhaltsfreibetrag

Der Unterhaltsfreibetrag erhöht sich entsprechend der Erhöhungen beim Grundfreibetrag von 9.000 € auf 9.168 € (VZ 2019) und auf 9.408 € (VZ 2020).

d) Reduzierung der „kalten Progression“

Um die „kalte Progression“ zu reduzieren, werden die sogenannten Eckwerte des Einkommensteuertarifs für den VZ 2019 um 1,84 % sowie VZ 2020 um 1,95 %

nach rechts verschoben. Hiermit soll dem Effekt begegnet werden, durch den Einkommenssteigerungen im Falle einer Inflation durch den progressiven Steuersatz mitunter aufgezehrt werden.

Für Rückfragen zu den Gesetzesänderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.